

Regierungsratsbeschluss

vom 22. April 2014

Nr. 2014/758
KR.Nr. I 034/2014 (DDI)

Interpellation Fraktion FDP. Die Liberalen: Ausufernde Betriebsamkeit der Sozialregionen (25.03.2014) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Offensichtlich gibt es Sozialregionen, welche eine sehr weitgehende Betreuung ihrer Kunden wahrnehmen. In einem uns bekannten Fall setzte sich ein Sozialarbeiter für eine ehemalige Sozialhilfebezügerin dahingehend ein, dass sie einen Verwandten zu sich in Untermiete nehmen könnte. Wir ersuchen den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Gibt es klare Pflichtenhefte, welche die Aufgaben der Sozialarbeiter festlegen und auch klare Grenzen setzen, damit nicht ausufernde Betreuungsmandate generiert werden?
2. Wie wird die Effizienz des Vollzugs der Sozialmassnahmen sichergestellt?
3. Gibt es ein Bonus-System, mit dem effizient arbeitende Sozialregionen belohnt werden?
4. Wie wird sichergestellt, dass nicht einzelne Sozialregionen durch eine extensive Interpretation ihrer Aufgabe die Kosten in die Höhe treiben?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat das Auftreten eines Sozialarbeiters als Rechtsbeistand einer ehemaligen Sozialhilfebezügerin im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit?
6. Wie wird sichergestellt, dass das Ziel einer wirkungsvollen Sozialarbeit konsequent verfolgt wird?

2. Begründung

Der Kanton Solothurn verzeichnet in den letzten Jahren massiv steigende Sozialkosten und weist eine überdurchschnittlich hohe Quote von Sozialhilfebezügern aus.

Wirkungsvolle Sozialarbeit muss zum Ziel haben, die Leute aus der Abhängigkeit der Sozialhilfe zu bringen. Es darf nicht sein, dass Sozialarbeiter sich ihr Arbeitsvolumen durch Ausdehnung ihres Aufgabengebiets erhalten oder gar vergrössern.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Gemäss § 26 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1, SG) ist Sozialhilfe ein kommunales Leistungsfeld. Das Leistungsfeld ist dabei in Sozialregionen zu erbringen (§ 27 SG). Die Sozialregionen haben sich entweder als Zweckverbände oder im Leitgemeindemodell organisiert. Die Mitarbeitenden eines regionalen Sozialdienstes sind Angestellte dieser Trägerschaften und werden über diese geführt.

Die Kosten des Sozialdienstes sowie der Sozialadministration trägt gemäss § 55 Abs. 3 SG die jeweilige Einwohnergemeinde. Ein Vorbehalt wird dabei durch § 55 Abs. 4 SG gemacht. So fallen die Verwaltungskosten der Sozialregionen in den Lastenausgleich unter den Einwohnergemeinden, wenn

- a) die Sozialregion die gesetzlichen Vorgaben erfüllt und die vom Regierungsrat festgelegten quantitativen, qualitativen, personellen und wirtschaftlichen Anforderungen der Leistungserbringung erfüllt und
- b) Sozialdienst und Sozialadministration mit mindestens 2.5 vollen Stellen geführt werden.

Mit dieser Regelung wurde der primäre Anreiz gesetzt, dass in den Sozialregionen professionell geführte Sozialdienste mit entsprechendem Fachpersonal aufgebaut werden. Bei der Einführung dieses Anreizes wurde auch die Gefahr erkannt, dass wegen des administrativen Lastenausgleichs soziale Dienstleistungen weniger effizient erbracht werden könnten. Entsprechend findet sich in § 55 SG der Abs. 7: „Der Regierungsrat kann den Verteilschlüssel nach Abs. 6 ergänzen, um für die Einwohnergemeinden und Sozialregionen Anreize für eine effiziente Organisation der dem Lastenausgleich unterliegenden Aufgaben zu schaffen.“

In § 55 Abs. 4 SG ist nicht definiert, was mit Verwaltungskosten gemeint ist. Zudem birgt die Vorgabe von 2.5 vollen Stellen die Gefahr, dass in Sozialregionen Personal angestellt wird, um als lastenausgleichsberechtigt zu gelten. Entsprechend sind präzisierende Bestimmungen über die Sozialverordnung geschaffen worden.

Welcher Stellenschlüssel gilt bzw. wie viele Stellen an Fachpersonal und Administrativpersonal auf einer Sozialregion vorhanden sein müssen, regelt § 39 Abs. 1 der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV, BGS 831.2): „Für 100 anerkannte Dossiers pro Jahr sind 125 Stellenprozente beitragsberechtigt. Sie teilen sich auf in einen Anteil von 100% Fachmitarbeit und 25% Administrativarbeit.“ Dieses Verhältnis wird aktuell auf Wunsch der Einwohnergemeinden überprüft, da der Anteil Fachmitarbeit als zu hoch eingeschätzt wird. Diese Bestimmung ist jedoch unabhängig davon im Sinne einer Minimalausstattung zu verstehen und wirkt als Kontrollmechanismus. Da alle Sozialregionen an diesem Basisschlüssel gemessen werden, würde sich im Einzelfall pro Sozialregion zeigen, wer mehr Stellenprozente pro Dossier zur Verfügung hat. Bis zum aktuellen Zeitpunkt haben sich bei den jährlichen Überprüfungen jedoch keine Auffälligkeiten feststellen lassen.

Welche Verwaltungskosten über den Lastenausgleich abgerechnet werden können, ist in § 38 Abs. 1 SV geregelt. Es werden dabei nicht die effektiv anfallenden, anerkannten Kosten pro relevantes Dossier (§ 38 Abs. 2) in den administrativen Lastenausgleich aufgenommen, sondern lediglich eine einheitliche Pauschale. Diese reicht bewusst nicht zur Deckung der durchschnittlichen administrativen Vollkosten eines Dossiers, sondern stellt vielmehr eine Richtgrösse dar (vgl. dazu auch RRB Nr. 2008/1084 vom 17. Juli 2008 zur Einführung der genannten Bestimmungen).

Dadurch ist es also nicht möglich, dass eine mit mehr Ressourcen ausgestattete Sozialregion mehr abrechnen kann, als eine mit weniger Ressourcen.

Insgesamt befassen sich die Fragestellungen (1, 2, 4-6) vorwiegend mit Vorgängen innerhalb der Sozialregion(en). Soweit dienlich werden die kantonale Sicht und die bestehenden Regelungen ergänzend erläutert.

3.2 Zu den Fragen im Einzelnen

3.2.1 Zu Frage 1:

Gibt es klare Pflichtenhefte, welche die Aufgaben der Sozialarbeiter festlegen und auch klare Grenzen setzen, damit nicht ausufernde Betreuungsmandate generiert werden?

Die Einwohnergemeinden sind die Besteller hinter den Sozialregionen. Sie sind in die Trägerschaften eingebunden und haben insbesondere bezüglich der Führung und Organisation der Sozialregionen grosse Einflussmöglichkeiten. Es ist ihnen unbenommen, ihren Sozialregionen Zielvorgaben zu machen. Dazu kann bspw. gehören, dass für die bei den Trägerschaften angestellten Sozialarbeiter Pflichtenhefte zu erstellen sind, die auch Grenzen in der Betreuung von Hilfesuchenden beinhalten.

Wir halten Pflichtenhefte für ein erfolgreiches Führungsinstrument und gehen davon aus, dass die Trägerschaften der Sozialregionen üblicherweise die Erstellung von Pflichtenheften bei den Geschäftsleitungen der Sozialdienste einfordern.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie wird die Effizienz des Vollzugs der Sozialmassnahmen sichergestellt?

Ein effizienter Vollzug der Aufgaben hängt im Wesentlichen davon ab, ob der Betrieb einer Sozialregion optimal organisiert ist, das richtige Personal eingestellt wurde und gut geführt wird. Wie bereits erwähnt, kann dies von den bestellenden Einwohnergemeinden über die jeweiligen Trägerschaften verlangt und überprüft werden. Entsprechend ist es primär die Aufgabe der Einwohnergemeinden bzw. der Trägerschaften der Sozialregionen, die Effizienz sicherzustellen.

Das Amt für soziale Sicherheit (ASO) hat jedoch signalisiert, die weitere Entwicklung der Organisation der Sozialregionen zu unterstützen und auch die Führungsaufgabe der Trägerschaften bzw. Einwohnergemeinden zu erleichtern. Entsprechend werden die statistische Datensammlung sowie die Auswertungen und die Vergleichbarkeit zwischen den Sozialregionen durch die Einführung einer neuen EDV bis Herbst 2014 beim ASO deutlich verbessert werden. Dies bildet in naher Zukunft auch die Basis für zeitgemässe Revisionsbesuche auf den Sozialdiensten. Eine Übernahme von Führungsverantwortung ist damit aber nicht verbunden.

3.2.3 Zu Frage 3:

Gibt es ein Bonus-System, mit dem effizient arbeitende Sozialregionen belohnt werden?

Die oben erwähnten gesetzlichen Grundlagen ermöglichen die Ausgestaltung eines Bonus-Systems für Sozialregionen. Allerdings ist ein solches grundsätzlich nicht realisiert bzw. derzeit sind die dafür nötigen Daten und daraus abgeleiteten Messgrössen bzw. die Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Sozialregionen noch nicht erstellt.

Die Umstellung der EDV beim ASO erfolgt unter der Zielsetzung, mit den Sozialregionen eine grösstmögliche Kompatibilität hinsichtlich der Datenverwaltung aufzubauen. Das neue System wird deshalb so ausgelegt sein, dass entweder ein optimaler, elektronischer Datenaustausch erfolgen kann oder sogar eine gemeinsame Datenbank realisiert werden könnte. Eine einheitliche Datenerfassung und Dossierführung würde dadurch ebenso möglich wie eine aussagekräftige Vergleichbarkeit. Dies würde wesentlich über dasjenige hinausgehen, was das ASO nach der EDV-Umstellung an Datenauswertung und Vergleichbarkeit anbieten kann. Dies ist allerdings nur realisierbar, wenn die Einwohnergemeinden bzw. die Trägerschaften der Sozialregionen sowie die einzelnen Sozialdienste bereit sind, auf diesen Harmonisierungsprozess einzugehen und sich hinsichtlich der EDV-Strategie zusammenzutun. Diese Notwendigkeit wurde dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden bereits aufgezeigt und es wurde ihm vonseiten ASO entsprechende Projektunterstützung zugesagt.

Mittelfristig soll aufbauend auf die optimierte Datenverwaltung ein weitergehendes Anreizsystem, wie es § 55 SG Abs. 7 SG ermöglicht, entwickelt und eingeführt werden. Dies soll jedoch nicht einfach von Seiten Kanton aufgezwungen, sondern gemeinsam mit den Sozialregionen und mit den Einwohnergemeinden erarbeitet werden.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wie wird sichergestellt, dass nicht einzelne Sozialregionen durch eine extensive Interpretation ihrer Aufgabe die Kosten in die Höhe treiben?

Wie bereits ausgeführt, kann über den administrativen Lastenausgleich lediglich eine normierte Pauschale pro anerkanntes Dossier abgerechnet werden. Diese Pauschale deckt bewusst die effektiven Kosten einer Fallführung nicht. Eine extensive Interpretation der Aufgaben einer Sozialregion durch die einzelnen Mitarbeitenden führt entsprechend zu einer Kostenlast, welche direkt auf die in die einzelne Sozialregion eingebundenen Einwohnergemeinden zurückfällt. Diese können im Rahmen der Budgetgewährung eine solche Entwicklung unterbinden. Inwiefern die Einwohnergemeinden dies tun, entzieht sich unserer Kenntnis.

3.2.5 Zu Frage 5:

Wie beurteilt der Regierungsrat das Auftreten eines Sozialarbeiters als Rechtsbeistand einer ehemaligen Sozialhilfebezügerin im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit?

Der konkrete Einzelfall entzieht sich unserer Kenntnis, weswegen eine Beurteilung nicht möglich ist. Ob das Verhalten dieses Mitarbeiters korrekt war, bemisst sich am Umstand, ob die fragliche Tätigkeit Teil des vorhandenen Pflichtenheftes war oder einem individuellen Auftrag entsprach. Letztlich geht es hier um eine Frage der Mitarbeiterführung und damit um eine stark operative Funktion. Über die einzelne Geschäftsleitung einer Sozialregion ist sicherzustellen, dass Mitarbeitende ihre Kompetenzen nicht überschreiten. Die Frage ist grundsätzlich der Sozialregion zu stellen und von dieser gegenüber ihren Leitungsorganen zu beantworten.

3.2.6 Zu Frage 6:

Wie wird sichergestellt, dass das Ziel einer wirkungsvollen Sozialarbeit konsequent verfolgt wird?

Indem die Mitarbeitenden der Sozialregionen klare Zielvorgaben erhalten und daran regelmässig auch gemessen werden. Auch dies sehen wir als Aufgabe der Geschäftsleitungen der Sozialregionen, welche letztlich durch die Trägerschaften der Sozialregionen zu kontrollieren sind.

Die Frage ist grundsätzlich der Sozialregion zu stellen und von dieser gegenüber ihren Leitungsorganen zu beantworten.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng', written in a cursive style.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für soziale Sicherheit (3); HAN, KUM, BOR (2014/031)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat